



Kanton Graubünden
Gemeinde Churwalden

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Festlegung Gewässerraum Gebiet Rüscher Sita**

Mitwirkungsaufgabe

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Churwalden, CH-7075 Churwalden

Kontaktperson

Patrick Podolak, Leiter Bauamt
+41 81 382 00 28
bauamt@churwalden.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüeegg, Projektleitung
+41 81 258 34 78
d.rueegg@stauffer-studach.ch

Denis Steckler, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 45
d.steckler@stauffer-studach.ch

Erstellung

Januar 2025

Bearbeitungsstand

7. Mai 2025

Inhalt

1	Anlass	3
1.1	Vorgaben Gewässerschutzgesetzgebung	3
1.2	Gewässerraumausscheidung Churwalden (2018/2019)	3
1.3	Ziele und Inhalte der Teilrevision	4
2	Organisation und Verfahren	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf / Termine	4
2.3	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	4
2.4	Beschluss Gemeindeversammlung	4
2.5	Beschwerdeaufgabe	4
3	Richtlinien für die Gewässerraumfestlegung	5
3.1	Zweck des Gewässerraumes	5
3.2	Grundsätze zur Gewässerraumfestlegung	5
3.3	Gewässerraumfestlegung des Bächlis «Rüschiger Sita»	6
4	Übereinstimmung mit übergeordneten Vorgaben	12
4.1	Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen	12
4.2	Übereinstimmung mit der Ortsplanungsrevision	12
4.3	Übereinstimmung mit der rechtskräftigen Gewässerraumfestlegung	13
5	Umsetzung in den Planungsmitteln	14
5.1	Zonenplan 1: 1'000 – Churwalden, Gewässerraum «Rüschiger Sita»	14

1 Anlass

1.1 Vorgaben Gewässerschutzgesetzgebung

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden ist die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer bzw. der im Zonenplan festgelegte Gewässerraum grundeigentümerverbindliche.

1.2 Gewässerraumausscheidung Churwalden (2018/2019)

Die Gemeinde Churwalden leitete die Ausscheidung der Gewässerräume auf das Gesamtgemeindegebiet ein. Mit Vorprüfungsbericht vom 23. Februar 2018 wurde die Teilrevision der Ortsplanung «Festlegung Gewässerraum» vom Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) vorgeprüft. Die entsprechende öffentliche Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 11. Januar bis 11. Februar 2019. Die Teilrevision wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2019 mit zwei Änderungen (Änderungsanträge aus der Versammlung) beschlossen. Die Änderungen betrafen u.a. folgende Bereiche:

- Churwalden, Parzellen Nr. 21220/21221: Auf die Festlegung des Gewässerraumes wird verzichtet.
- Malix, Parzellen Nr. 30149/30151: In Berücksichtigung der baulichen Nutzungsmöglichkeit der Parzelle Nr. 30151 wird der Gewässerraum von 11 m lateral verschoben.

Beide Anträge wurden angenommen und die Planung dementsprechend angepasst. Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 ersuchte der Gemeindevorstand Churwalden um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100). Mit Regierungsbeschluss vom 28. Januar 2020 (Protokoll Nr. 44) wurde die Gemeinde angewiesen, auch im Bereich der Parzellen Nrn. 21 220 und 21 221 (Gebiet «Rüschiger Sita» oberhalb des Dorfes Churwalden) eine Gewässerraumzone auszuscheiden.

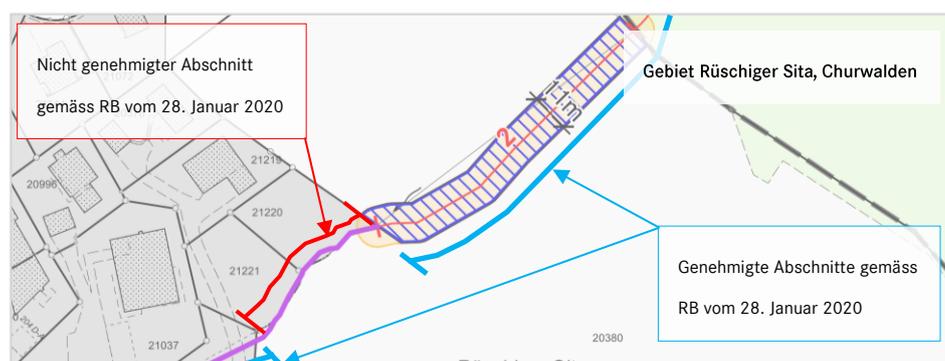


Abb. 1 Planabschnitt Zonenplan - Churwalden, Gewässerraum vom 21. Mai 2019

Gemäss Auftrag des Kantons an die Gemeinde ist die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan für das Gewässer «Rüschiger Sita» im Bereich der Parzellen Nr. 21 220/21 221 Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.3 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben wird das Gewässer «Rüschiger Sita» im Bereich der Parzellen Nrn. 21 220 und 21 221 der Gemeinde Churwalden der Gewässerraum ermittelt und entsprechend dem Regierungsbeschluss vom 28. Januar 2020 festgelegt. Die Festlegung erfolgt mittels Gewässerraumzone im Zonenplan.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Churwalden beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung (Chur) mit der Teilrevision der Ortsplanung zur Gewässerraumfestlegung im Bereich der Parzellen Nrn. 21220 und 21221.

2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	Januar – Februar 2025
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	Mai 2025
Beschlussfassung	Sommer 2025
Genehmigung Regierung	Herbst 2025

2.3 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Während der Auflagefrist kann jedermann gestützt auf Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen einreichen.

2.4 Beschluss Gemeindeversammlung

Ergänzung nach erfolgtem Verfahrensschritt

2.5 Beschwerdeaufgabe

Ergänzung nach erfolgtem Verfahrensschritt

3 Richtlinien für die Gewässerraumfestlegung

3.1 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- den Schutz vor Hochwasser;
- die Gewässernutzung.

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

3.2 Grundsätze zur Gewässerraumfestlegung

Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt grundsätzlich bei allen Gewässern. Auch bei kleineren Gewässern, die nicht in der LK 25'000 aufgeführt sind, ist ebenfalls ein Gewässerraum auszuscheiden, wenn überwiegende Interessen wie der Hochwasserschutz oder Nutzungskonflikte (Bauvorhaben oder Nutzungen wie Landwirtschaft, Tourismus) dies erfordern. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums kann im Einzelfall in folgenden Ausnahmefällen verzichtet werden:

Der Gewässerabschnitt

- ist eingedolt;
- liegt im Wald;
- liegt im Sommerungsgebiet;
- ist künstlich;
- ist ein sehr kleines Gewässer.

Bei einem konkreten Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums ist eine Interessenabwägung und eine materielle Begründung (fachlich und objektiv) des Verzichts nachzuweisen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch zur Gewässerachse festgelegt und bildet einen Korridor für das Gewässer (Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung). Damit wird die Belastung der betroffenen Grundeigentümer beidseits des Gewässers gleichmässig verteilt.

3.3 Gewässerraumfestlegung des Bächlis «Rüschiger Sita»

3.3.1 Gewässerraumausscheidung und Abschnittsbildung

Der betroffene Abschnitt des Bächlis Rüschiger Sita im Bereich der Parzellen Nrn. 21220 und 21221 ist im LK 25'000 aufgeführt (vgl. Abb. 2 gelber Bereich). Der Gewässerraum des Bächlis ist demzufolge festzulegen.

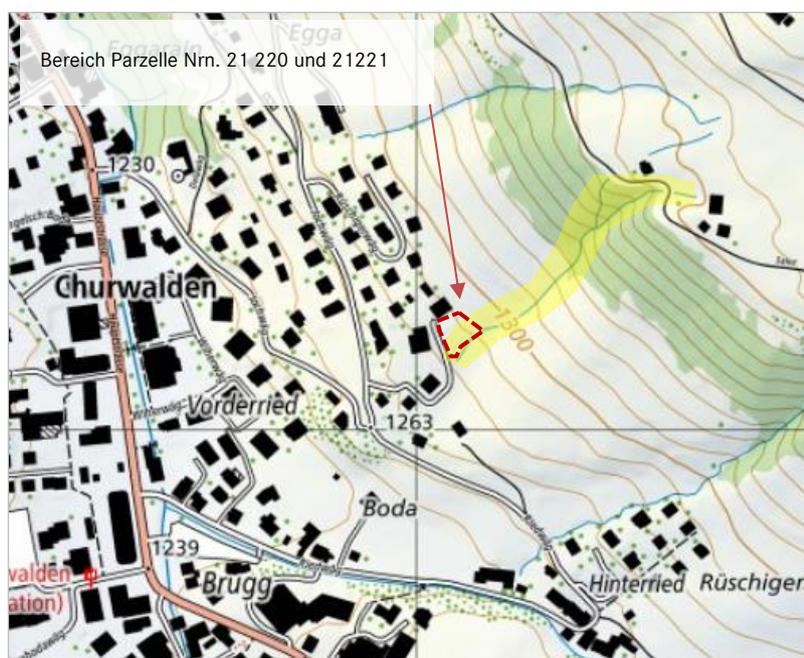


Abb. 2 Planausschnitt LK 1:25'000 Churwalden (Bächli Rüschiger Sita gelb umrandet)

Am 21. Mai 2019 erliess der Gemeinderat der Gemeinde Churwalden die Gewässerraumfestlegung auf das Gesamtgemeindegebiet der Gemeinde. Aufgrund des RB vom 28. Januar 2020 (Protokoll Nr. 44) wurde den vorgesehenen definitiven Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung im Bereich der Parzellen Nrn. 21220/21221 nicht genehmigt. Im Rahmen vorliegender Planung erfolgt die Gewässerraumfestlegung «Gebiet Rüschiger Sita» nur im Bereich der Parzellen Nrn. 21220 und 21221 und bildet somit eine Ergänzung oder Anpassung der Gewässerraumfestlegung von 2019. Eine Abschnittsbildung für die vorliegende Gewässerraumfestlegung ist vorhanden bzw. vorgegeben, da es sich um eine Ergänzung der rechtskräftigen Gewässerraumfestlegung von 2019 handelt (vgl. Abb. 1 und 3). Bei dem vorliegend zu beurteilenden Gewässer handelt es sich um ein sehr kleines Gewässer im Sinne von

Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV, weshalb allenfalls auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone verzichtet werden kann. Das Bächli verläuft jedoch entlang der Bauzone bzw. entlang der Parzellengrenze der Parzellen Nrn. 21220 und 21221. Diese Situation kann bei einer Bebauung der betroffenen Grundstücke zu Nutzungskonflikten führen. Die Bebaubarkeit der Parzellen ist somit an die definitive Festlegung des Gewässerraums gebunden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Verlaufs des Baches «Rüschiger Sita» entlang der Bauzone Nutzungskonflikte absehbar sind und der Gewässerraum im Bereich der Parzellen Nr. 21220 und 21221 entsprechend festzulegen ist (gemäss Ausführungen des RB vom 28. Januar 2020, Protokoll Nr. 44).

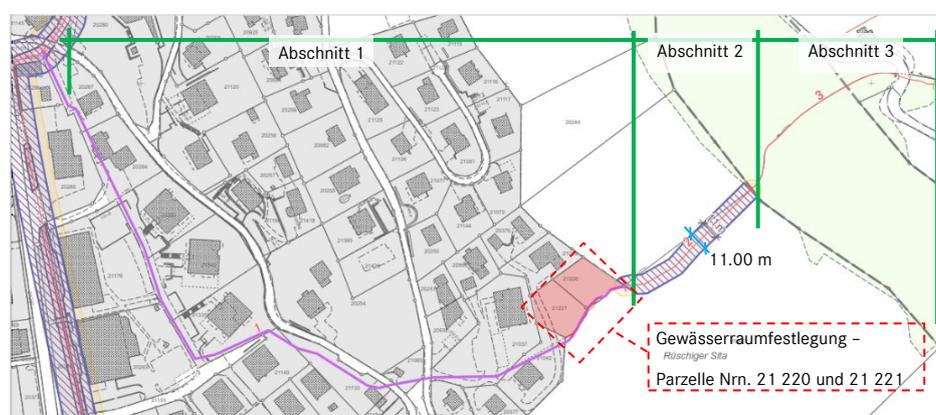


Abb. 3 Planausschnitt - Zonenplan Churwalden, Gewässerraumfestlegung von 21. Mai 2019

3.3.2 Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Auf dem Gemeindegebiet von Churwalden bestehen diverse Kleingewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 2.00 m. Für diese gilt grundsätzlich eine Gewässerraumbreite von 11.00 m (Minimum gemäss Gewässerschutzverordnung). Beim vorliegend zu beurteilenden Gewässer «Rüschiger Sita» handelt es sich um ein sehr kleines Gewässer im Sinne von Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV. Diese Beurteilung stützt sich auf die im Rahmen des «Zonenplans Gewässerraum, Churwalden» (2019) gemachte Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (inkl. Plausibilisierung). Abgestimmt mit der Gewässerraumbreite des Gewässerraums Abschnitt 2 (Zonenplan, Gewässerraumfestlegung von 2019 – vgl. Abb. 3) wird die Gewässerraumbreite des Bächlis «Rüschiger Sita» im Bereich der Parzellen Nr. 21220 und 21221 ebenfalls auf 11.00 m festgelegt.

3.3.3 Korrektur des Bachverlaufs «Rüschiger Sita» und der Gewässerachse

Die in der amtlichen Vermessung (AV) definierte Gewässerachse des vorliegenden Planungsabschnittes (Bereich der Parzellen Nrn. 21220 und 21221) stimmt nicht mit dem Bachverlauf überein, wie es auf dem Luftbild zu sehen ist. Bereits im Rahmen der Teilrevision Gewässerraumfestlegung (RB Nr. 44 vom 28. Januar 2020,

Bearbeitungsperiode 2016-2019) wurden bereits Anpassungen des Bachverlaufs des Bächlis «Rüschiger Sita» (Abschnitt 2) vorgenommen. Mit der vorliegenden Planung wurde der Bachverlauf anhand des Luftbildes (Quelle: GeoGR – DE und Geoportal Kanton Graubünden) nochmals den Bauchverlaufs geprüft. Aufgrund der Ungenauigkeit der AV-Daten wird anhand des Luftbildes die Gewässerachse korrigiert.



Abb. 4 Planausschnitt - Zonenplan Churwalden, Gewässerraumfestlegung von 21. Mai 2019



Abb. 5 Arbeitsplan- Korrektur des Bachverlaufs und Erarbeitung der generalisierten Gewässerachse (vgl. Anhang 2)

3.3.4 Ausscheidung des Gewässerraums

Der betroffene Abschnitt des Baches «Rüschiger Sita» im Bereich der Parzellen Nr. 21220 und 21221 verläuft am Rande der rechtskräftigen Bauzone. Das Bächli bildet teilweise die Grenze zwischen Bauzone und Nichtbauzone bzw. zwischen den Parzellen Nrn. 21220/21221 und der Parzelle Nr. 20380, welche der Landwirtschaftszone zugewiesen ist. Die Parzelle Nr. 20380 weist eine Gesamtfläche von gut 3.3 ha auf, wovon der grösste Teil der Landwirtschaftszone zugewiesen ist.



Abb. 6 Luftbild - Gebiet Rüschiger Sita, Gemeinde Churwalden

Das Gewässer und seine Randbereiche weisen klarweise gewässerökologische Funktionen auf (RB vom 28. Januar 2020 (Protokoll Nr. 44)). Um die gewässerökologischen Funktionen des Gewässers gewährleisten zu können, ist eine Reduktion der Mindestgewässerraumbreite von 11.00 ausgeschlossen. Der Gewässerraum für den betroffenen Abschnitt des Bächlis beträgt eine minimale Breite von 11.00 m.

Bei stark mäandrierenden Gewässern kann durch eine sehr genaue Festlegung der Gewässerraumzone dazu kommen, dass eine Bauzone aufgrund der Mäander des Baches stark belastet wird. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden und um eine bessere Bebaubarkeit der Bauzone zu erreichen, kann eine gewisse Generalisierung der Gewässerachse und der Gewässerraumzone vorgenommen werden. Um einen langfristigen Raum für das Bächlein „Rüschiger Sita“ auf der Parzelle Nr. 20380 (Landwirtschaftszone) sicherzustellen und Nutzungskonflikte im Bereich der Parzellen Nrn. 21220 und 21221 (Bauzone) zu vermeiden, wird die Gewässerraumfestlegung mit einer generalisierten Gewässerachse vorgenommen. Durch eine geringfügige Generalisierung der Gewässerachse wird die Gewässerraumzone als Korridor festgelegt. Dadurch bleiben die Hochwassersicherheit und die ökologischen Funktionen des Baches mit einer Gewässerraumbreite von 11,00 m weiterhin gewährleistet.

Die Umsetzung der Gewässerraumzone erfolgt dementsprechend mit einer gewissen Generalisierung.

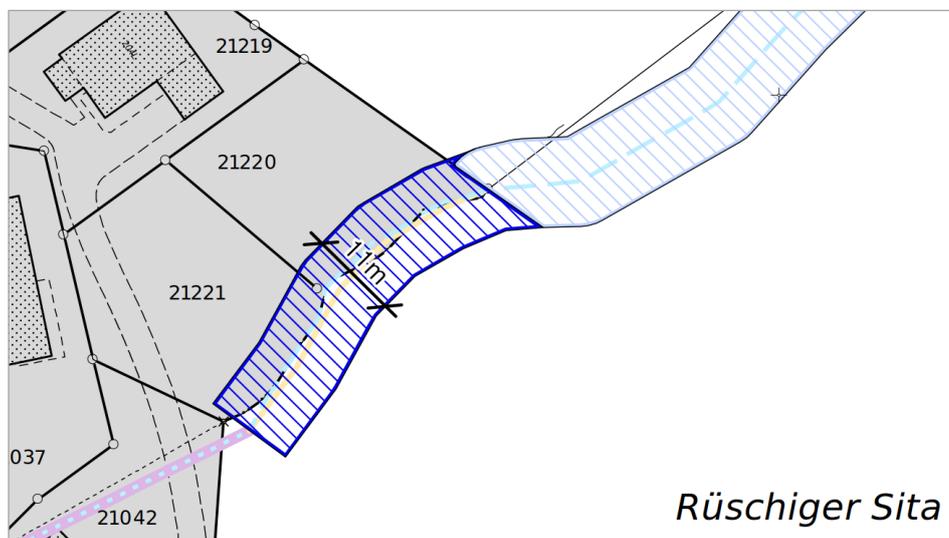


Abb. 7 Ausschnitt Teilrevision – Churwalden, Gewässerraum «Rüschiger Sita»

Um beurteilen zu können, ob sich die vorliegende Planungslösung mit den übrigen Schutz- und Nutzungsinteressen vereinbaren lässt, wird eine Interessenabwägung gemäss Art. 3. Abs. 1 RPV durchgeführt.

Ermittelte Interessen (Art. 3 Abs. 1 lit. a RPV)	Bewertung der ermittelten Interessen (Art. 3 Abs. 1 lit. b RPV)	Beurteilung
Gewässerschutzgesetzgebung (national)	Die Ausscheidung der minimalen Gewässerraumbreite von 11.00 m gewährleistet die ökologischen Funktionen des Gewässerraums. Die Ausscheidung des Gewässerraums anstelle eines definitiven Verzichts auf die Festlegung des Gewässerraums stellt eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation dar. Die Gewässerraumachse des Bächlis wird generalisiert und sichert somit einen Raum im Sinne eines Korridors von 11.00 m für die natürliche Entwicklung des mäandrierenden Bachs. Dieser Korridor für die natürliche Entwicklung des Bachs richtet sich leicht in Richtung der Parzelle Nr. 20380 bzw. der Landwirtschaftszone. Mit dieser Lösung sollen gleichzeitig Nutzungskonflikte auf der Parzellen Nrn. 21220/21221 vermieden werden und einen ausreichenden Gewässerraum für das Rüschiger Sita in der Landwirtschaftszone gesichert werden.	Positive Auswirkung Status quo
Abstimmung mit dem Raumplanungsgesetz (RPG) (national)	Die Parzellen Nr. 21220 und 21221 liegen gemäss kantonaler Richtplankarte und regionaler Richtplankarte im Siedlungsgebiet. Es liegt im nationalen Interesse, die Entwicklung der bestehenden Bauzone zu gewährleisten. Bauliche Einschränkungen im bestehenden Baugebiet sind deshalb im Sinne der	Positive Auswirkung Status quo

Ermittelte Interessen (Art. 3 Abs. 1 lit. a RPV)	Bewertung der ermittelten Interessen (Art. 3 Abs. 1 lit. b RPV)	Beurteilung
Abstimmung mit der Ortsplanung (kantonal und kommunal)	<p>Innenentwicklungsstrategie als negative Auswirkungen zu beurteilen bzw. zu vermeiden.</p> <p>Die Gesamtrevision der Gemeinde Churwalden steht kurz vor der Genehmigung durch die Regierung. Gemäss dem revidierten Zonenplan (19. November 2024 – vgl. Abbildung 5) unterliegen die Parzelle Nrn. 21220 und 21221 einer Pflicht zur Baulandmobilisierung (Überbauungsfrist 5 Jahre). Die mit der Ausscheidung des Gewässerraums verbundenen baulichen Einschränkungen auf den betroffenen Parzellen sind daher im Hinblick auf die zonenplanerische Bauverpflichtung möglichst zu vermeiden. Die Generalisierung der Gewässerachse ermöglicht gleichzeitig die baulichen Einschränkungen auf den Parzellen Nrn. 21220 und 21221 zu vermeiden und sichert einen Gewässerraum in einem geeigneteren Raum.</p>	
Schutz vor Naturgefahren (national)	Mit der Festlegung des liegt die überbaubare Fläche der Parzellen Nrn. 21220 und 21221 weiterhin ausserhalb der festgelegten Gefahrenzone 2 (vgl. Anhang 1).	Status quo

Im Sinne einer Interessenabwägung nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c RPV ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der besonderen räumlichen Verhältnisse dem übergeordneten Raumplanungsrecht nicht widerspricht. Insgesamt kann aus den ermittelten und bewerteten Belangen abgeleitet werden, dass es sich um eine zweckmässige und verhältnismässige Planung handelt. Die anhand der generalisierten Gewässerraumachse festgelegte Gewässerraumzone gewährleistet die ökologischen Funktionen des Gewässerraums und sichert einen langfristigen Gewässerraum. Mit der generalisierten Gewässerachse und die Generalisierung der Gewässerraumzone (Korridor) wird auch die Bebaubarkeit der Parzellen Nr. 21220 und 21221 verbessert, was der ortsplanerischen Strategie der Gemeinde Churwalden entspricht (Bauverpflichtung). Hinsichtlich der durchgeführten Interessenabwägung ist festzustellen, dass keine öffentlichen Belange wesentlich berührt oder erheblich beeinträchtigt werden. Weitere öffentliche Interessen, die durch die vorgesehene Planung benachteiligt oder beeinträchtigt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Ein Ausschlussgrund für vorliegende Gewässerraumfestlegung im Bereich der Parzellen Nrn. 21220 und 21221 liegt somit nicht vor.

4 Übereinstimmung mit übergeordneten Vorgaben

4.1 Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen

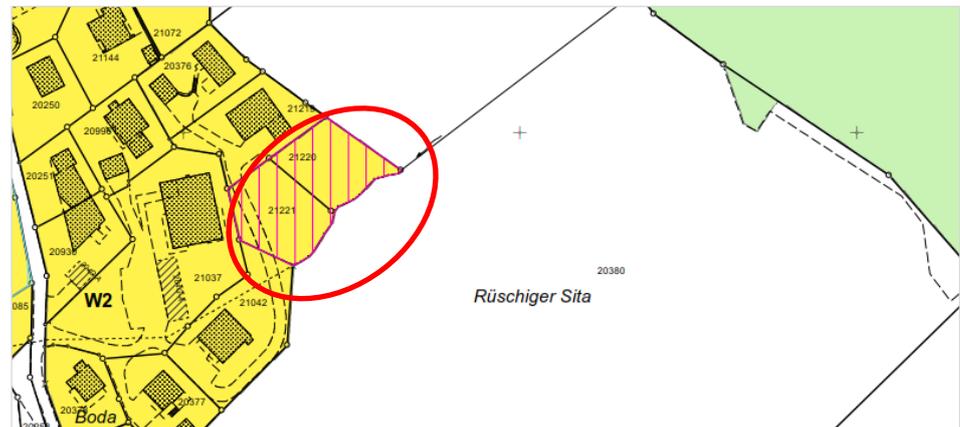
Gemäss kantonalem Richtplan liegen die Parzellen Nr. 21220 und 21221 im Siedlungsgebiet. Aufgrund der Lage der beiden Parzellen und des Bächlis Rüschiger Sita am Siedlungsrand ist eine offene Wasserführung in diesem Bereich möglich.



Abb. 8 Planausschnitt der kantonalen Richtplankarte

4.2 Übereinstimmung mit der Ortsplanungsrevision

Die vorliegende Teilrevision des Zonenplans steht im Einklang mit der Ortsplanungsrevision bzw. beide Planungen sind abgestimmt.



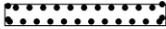
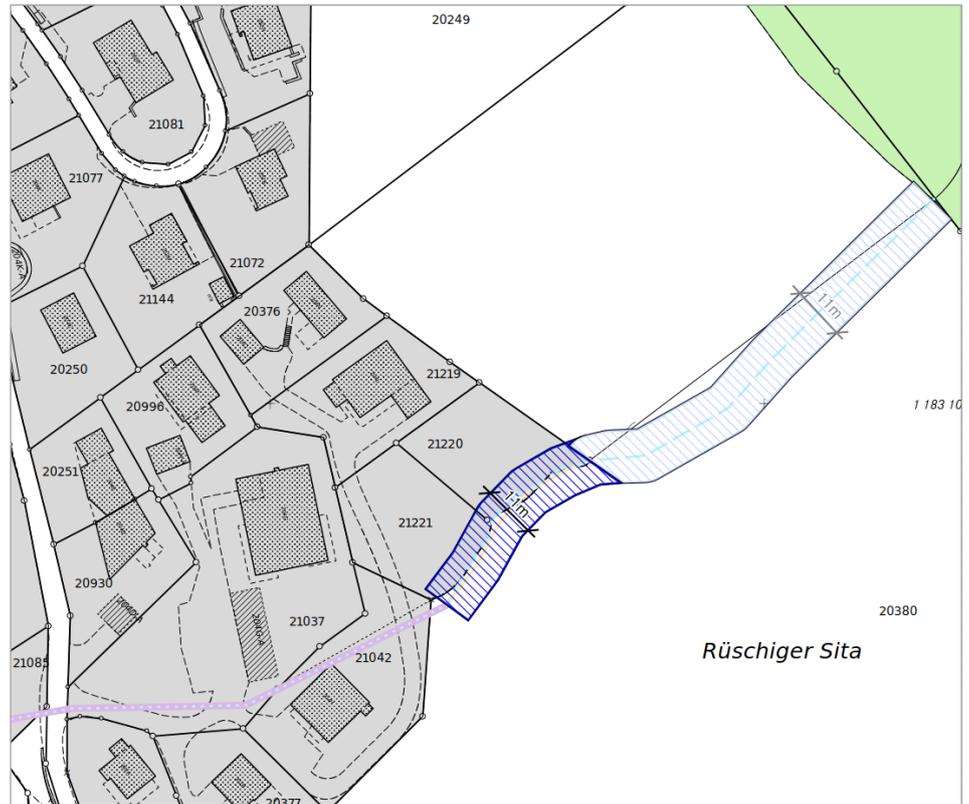
Weitere Planinhalte		
	Arealplan aufheben	Art. 46 KRG
	Quartierplanpflicht	Art. 51ff KRG
	Regelung zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit	Art. 19g KRG / Art. 6a BauG
	Regelung zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit (Überbauungsfrist 3 Jahre)	Art. 19g KRG / Art. 6a BauG
	Regelung zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit (Überbauungsfrist 5 Jahre)	Art. 19e KRG / Art. 6a BauG
	Regelung zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit aufgehoben	Art. 19g KRG / Art. 6a BauG
	Gebiet mit nächsthöherer Empfindlichkeitsstufe	

Abb. 9 Planausschnitt des Zonenplanentwurfs vom 19. November 2024

4.3 Übereinstimmung mit der rechtskräftigen Gewässerraumfestlegung

Die vorliegende Teilrevision des Zonenplans zur Ausscheidung des Gewässerraums im Gebiet «Rüscher Sita» ist auf den Zonenplan «Churwalden, Gewässerraum» vom 21. Mai 2019 abgestimmt (vgl. Abb. 10).



Festlegung	
Schutzzone	
	Gewässerraumzone Art. 37a KRG
Informative Inhalte	
Orientierend	
	Generalisierte Gewässerachse
	Definitiver Verzicht auf Gewässerraumausscheidung (RB Nr. 44 vom 28. Januar 2020)
	Gewässerraumzone rechtskräftig
	Bauzone rechtskräftig
	Wald WaG/KWaG
Hinweisend	
	Gewässer offen/eingedolt

Abb. 10 Ausschnitt Teilrevision – Churwalden, Gewässerraum «Rüscher Sita»

5 Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1 Zonenplan 1: 1'000 – Churwalden, Gewässerraum «Rüschiger Sita»

Der ermittelte Gewässerraum «Rüschiger Sita» wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

Chur, 7. Mai 2025, Stauffer & Studach Raumentwicklung. dr/ds

Anhang 1



Abb. 11 Planausschnitt Naturgefahren - Gemeinde Churwalden

Anhang 2

